

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001**

...

...

**1. Hauptstück
Allgemeines**

**1. Hauptstück
Allgemeines**

§ 1. bis § 8. ...

§ 1. bis § 8. ...

**2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst**

**2. Hauptstück
Ergänzung und Wehrdienst**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 9. bis § 14. ...

§ 9. bis § 14. ...

2. Abschnitt

2. Abschnitt

§ 15. bis § 17. ...

§ 15. bis § 17. ...

**3. Abschnitt
Stellung**

**3. Abschnitt
Stellung**

§ 18. bis § 18b. ...

§ 18. bis § 18b. ...

Geltende Fassung**4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung**

§ 19. bis § 20. ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) und (2) ...

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. *Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.*

(4) ...

Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

§ 22. (1) ...

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers *insgesamt* nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung**

§ 19. bis § 20. ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) und (2) ...

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

(4) ...

Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

§ 22. (1) ...

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers *jeweils* nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Geltende Fassung

(3) ...

§ 23. bis § 23a. ...

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) und (2) ...

(3) ...

§ 25. bis § 30. ...

5. Abschnitt**Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand****Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand**

§ 31. (1) und (2) ...

(3) **Militärpersonen und Berufsoffiziere** werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit

1. einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) und (5) ...

§ 32. bis § 36. ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

§ 23. bis § 23a. ...

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) und (2) ...

(2a) Mit Antritt des Einsatzpräsenzdienstes oder einer außerordentlichen Übung wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu

1. freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder

2. Milizübungen

für den Betroffenen unwirksam. Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst nach Z 1 oder 2 leisten und zum Einsatzpräsenzdienst oder zu einer außerordentlichen Übung einberufen werden, gelten mit Ablauf des dem Einberufungstermin zum Einsatzpräsenzdienst oder zur außerordentlichen Übung vorangehenden Tages als vorzeitig aus dem jeweiligen Präsenzdienst entlassen.

(3) ...

§ 25. bis § 30. ...

5. Abschnitt**Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand****Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand**

§ 31. (1) und (2) ...

(3) **Wehrpflichtige, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 3 Z 2 angehören,** werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit

1. einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) und (5) ...

§ 32. bis § 36. ...

Geltende Fassung**6. Abschnitt**

§ 37. bis § 40. ...

3. Hauptstück**Pflichten und Rechte der Soldaten**

§ 41. bis § 44a. ...

Dienstfreistellung

§ 45. (1) Personen, die

1. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder
2. den Aufschubpräsenzdienst oder
3. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage oder 25 Arbeitstage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage. Wird ein solcher Wehrdienst unmittelbar im Anschluss an einen anderen Wehrdienst geleistet, so sind auch die Zeiten dieses anderen Wehrdienstes sowie allenfalls diesem ununterbrochen vorangehende weitere Wehrdienstleistungen für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen. Die Zeiten eines Wehrdienstes, für die bereits eine Dienstfreistellung gewährt wurde, sind bei einer solchen Heranziehung jedoch nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt**

§ 37. bis § 40. ...

3. Hauptstück**Pflichten und Rechte der Soldaten**

§ 41. bis § 44a. ...

Dienstfreistellung

§ 45. (1) Personen, die

1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder
2. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder
3. den Einsatzpräsenzdienst oder
4. den Aufschubpräsenzdienst oder
5. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

(2) bis (4) ...

(5) Personen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, haben auf ihr Verlangen Anspruch auf eine Dienstfreistellung für die Dauer von bis zu vier Wochen ab der Geburt ihres Kindes bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes, sofern das Kind zum Haushalt der betreffenden Person gehört. Die Dauer der Dienstfreistellung ist durch den Kommandanten des Truppenkörpers nach Maßgabe zwingender militärischer Erfordernisse festzulegen. Die Dienstfreistellung endet spätestens mit der Entlassung aus dem jeweiligen

Geltende Fassung

§ 46. (1) und (2) ...

4. Hauptstück

§ 47. bis § 54. ...

5. Hauptstück**Sonder- und Schlussbestimmungen**

§ 55. (1) bis (7) ...

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 55a. (1) und (1a) ...

(2) ...

§ 56. ...

Sonstige Bestimmungen

§ 56a. (1) bis (4) ...

(5) Personen, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der

Vorgeschlagene Fassung

Wehrdienst. Die jeweils betroffene Person hat die zur Feststellung des Anspruches erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 46. (1) und (2) ...

4. Hauptstück

§ 47. bis § 54. ...

5. Hauptstück**Sonder- und Schlussbestimmungen**

§ 55. (1) bis (7) ...

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 55a. (1) und (1a) ...

(1b) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die zuständigen militärischen Dienststellen dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 von Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung im Ausland betraut sind, an ausländische öffentliche Dienststellen oder internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen übermitteln, soweit die Übermittlung als eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Ausland erforderlich ist.

(2) ...

§ 56. ...

Sonstige Bestimmungen

§ 56a. (1) bis (4) ...

(5) Personen, die den Grundwehrdienst **vollständig** oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung

Geltende Fassung

Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.

§ 57. bis § 59. ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2r) ...

(3) bis (13) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61.

(2) ...

(3) Bis zur **Vollendung des 50. Lebensjahres** sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet **haben oder**
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (36) ...

§ 66. ...

Vorgeschlagene Fassung

besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.

§ 57. bis § 59. ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2r) ...

(2s) § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 2a, § 31 Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 5, § 55a Abs. 1b, § 56a Abs. 5 sowie § 61 Abs. 3 und Abs. 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2024 in Kraft.

(3) bis (13) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61.

(2) ...

(3) Bis zur **Beendigung der Wehrpflicht nach § 10** sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet **haben oder**
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (36) ...

(37) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. September 2024 das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist § 61 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 66. ...

Geltende Fassung	Artikel 2 Änderung des Heeresdisziplargesetz 2014	Vorgeschlagene Fassung
...	...	
Allgemeiner Teil		Allgemeiner Teil
1. Hauptstück		1. Hauptstück
§ 1. bis § 10. ...		§ 1. bis § 10. ...
2. Hauptstück		2. Hauptstück
§ 11. bis § 19. ...		§ 11. bis § 19. ...
3. Hauptstück		3. Hauptstück
Allgemeine Verfahrensbestimmungen		Allgemeine Verfahrensbestimmungen
§ 21. bis § 37. ...		§ 21. bis § 37. ...
Kosten und Gebühren		Kosten und Gebühren
§ 38. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind vom Bund zu tragen. Wurde im Senatsverfahren oder im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt, so hat der Bestrafte dem Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 360 € zu leisten.		§ 38. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind vom Bund zu tragen. Wurde im Senatsverfahren oder im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt, so hat der Bestrafte dem Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 500 € zu leisten.
(2) bis (5) ...		(2) bis (5) ...
§ 39. bis § 78. ...		§ 39. bis § 78. ...
Schlussenteil		Schlussenteil
1. Hauptstück		1. Hauptstück
§ 79. bis § 82. ...		§ 79. bis § 82. ...

Geltende Fassung

2. Hauptstück

§ 83. bis § 88. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 89. (1) bis (7) ...

...

§ 90. bis § 91. ...

Vorgeschlagene Fassung

2. Hauptstück

§ 83. bis § 88. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 89. (1) bis (7) ...

(8) § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

...

§ 90. bis § 91. ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3
Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

...

...

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1. bis § 8. ...

§ 1. bis § 8. ...

§ 9a. ...

§ 8a. Bundesweit gültige Netzkarte

§ 9a. ...

§ 10. bis § 62. ...

§ 9b. Milizausbildungsvergütung

§ 10. bis § 62. ...

1. Hauptstück**1. Hauptstück**

§ 1. bis § 2. ...

§ 1. bis § 2. ...

2. Hauptstück**2. Hauptstück****Bezüge****Bezüge**

§ 3. bis § 7 ...

§ 3. bis § 7 ...

Freifahrt**Freifahrt**

§ 8. (1) bis (5) ...

§ 8. (1) bis (5) ...

Bundesweit gültige Netzkarte

§ 8a. Wird Anspruchsberechtigten eine bundesweit gültige Netzkarte des öffentlichen Personenverkehrs zur Verfügung gestellt, so gelten die Ansprüche auf Fahrtkostenvergütung nach § 7 sowie die Ansprüche auf Freifahrt nach § 8 als abgegolten. Die Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Z 2 und nach § 8 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

Milizprämie**Milizprämie**

§ 9a. ...

§ 9a. ...

Milizausbildungsvergütung

§ 9b. Personen, die Milizübungen leisten oder geleistet haben, gebührt auf

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.

...

...

§ 10. bis § 11 ...

§ 10. bis § 11 ...

3. Hauptstück**3. Hauptstück**

§ 12. bis § 17. ...

§ 12. bis § 17. ...

4. Hauptstück**4. Hauptstück**

§ 18. bis § 21. ...

§ 18. bis § 21. ...

5. Hauptstück**5. Hauptstück****Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe****Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe****1. Abschnitt****1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen****Gemeinsame Bestimmungen**

§ 23. bis § 24. ...

§ 23. bis § 24. ...

Geltende Fassung**2. Abschnitt****Familienunterhalt und Partnerunterhalt**

§ 25. (1) Anspruchsberechtigten gebührt Familienunterhalt

1. für **die Ehefrau oder** den **Ehemann** (Ehegatten),
2. für Kinder, für die ihm oder einem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, und
3. für andere Personen, sofern er ihnen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

(2) bis (4) ...

Bemessungsgrundlage für nicht selbständig Erwerbstätige

§ 26. (1) Die Bemessungsgrundlage der Anspruchsberechtigten, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld,

besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist **ein Drittel des durchschnittlichen Nettoeinkommens** der letzten drei Kalendermonate vor der Wirksamkeit der Einberufung heranzuziehen. Auf Antrag ist **ein Zwölftel des Nettoeinkommens** der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen.

(2) bis (6) ...

...

§ 27. bis § 30. ...

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt****Familienunterhalt und Partnerunterhalt**

§ 25. (1) Anspruchsberechtigten gebührt Familienunterhalt

1. für den Ehegatten,
2. für Kinder, für die ihm oder einem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, und
3. für andere Personen, sofern er ihnen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

(2) bis (4) ...

Bemessungsgrundlage für nicht selbständig Erwerbstätige

§ 26. (1) Die Bemessungsgrundlage der Anspruchsberechtigten, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld,

besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist **das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** der letzten drei Kalendermonate vor der Wirksamkeit der Einberufung heranzuziehen. Auf Antrag ist **das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen.

(2) bis (6) ...

...

§ 27. bis § 30. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt	3. Abschnitt
§ 31. bis § 32. ...	§ 31. bis § 32. ...
4. Abschnitt	4. Abschnitt
§ 33. bis § 35. ...	§ 33. bis § 35. ...
6. Hauptstück	6. Hauptstück
Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge	Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Entschädigung	Entschädigung
Anspruch und Umfang	Anspruch und Umfang
§ 36. (1) und (2) ...	§ 36. (1) und (2) ...
Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige	Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige
§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben	§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder 2. Renten oder 3. Arbeitslosengeld oder 4. Notstandshilfe oder 5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder 6. Karenzurlaubsgeld, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder 2. Renten oder 3. Arbeitslosengeld oder 4. Notstandshilfe oder 5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder 6. Karenzurlaubsgeld,
besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Einkommensentgang während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages	besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist das durchschnittliche monatliche Einkommen der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche monatliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Einkommensentgang während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag der Durchschnittsbetrag

Geltende Fassung

heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) bis (7) ...

...

§ 38. bis § 39. ...

2. Abschnitt

§ 40. bis § 42. ...

3. Abschnitt

§ 43. bis § 44. ...

7. Hauptstück**Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen****2. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen**

§ 49b. bis § 52. ...

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

§ 54. (1) bis (5) ...

(6) *Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der den Zeitsoldaten und den Personen im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge, ausgenommen der Fahrtkostenvergütung und der Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freifahrt, sind die IKT-Lösungen und IT-Verfahren nach § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Z 2 und des § 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, zu nutzen.*

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) bis (7) ...

...

§ 38. bis § 39. ...

2. Abschnitt

§ 40. bis § 42. ...

3. Abschnitt

§ 43. bis § 44. ...

7. Hauptstück**Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen****2. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen**

§ 49b. bis § 52. ...

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

§ 54. (1) bis (5) ...

(6) *Auf die Zahlbarstellung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz finden die standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren nach § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, Anwendung.*

(7) ...

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung

§ 55. (1) bis (3) ...	Härteausgleich	§ 55. (1) bis (3) ...	Härteausgleich
§ 56. (1) bis (3) ...		§ 56. (1) bis (3) ...	
		<i>(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, bzw. des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann der Bundesminister für Landesverteidigung einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.</i>	
		<i>(5) Härten nach Abs. 4 liegen insbesondere vor, wenn eine Person durch Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen glaubhaft macht, dass sie einen finanziellen Nachteil nur dadurch erleidet, weil Zeiten eines geleisteten Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bei der Berechnung von Geldleistungen nach den in Abs. 4 genannten Gesetzen nicht berücksichtigt werden.</i>	

§ 56a. bis § 59. ...	In- und Außerkrafttreten	§ 56a. bis § 59. ...	In- und Außerkrafttreten
§ 60. (1) bis (2w) ...		§ 60. (1) bis (2w) ...	
		<i>(2x) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift, § 9b samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 54 Abs. 6, § 56 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2024 in Kraft.</i>	
(3) bis (5) ...	Übergangsbestimmungen	(3) bis (5) ...	Übergangsbestimmungen
§ 61.		§ 61.	
(5) bis (19) ...		(5) bis (19) ...	
		<i>(20) Die Milizausbildungsvergütung nach § 9b gebührt für Milizübungen, die ab 1. Jänner 2020 geleistet wurden, sofern nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Milizübungen in der Dauer von mindestens fünf Tagen geleisteten</i>	

Geltende Fassung

...

§ 62. ...

wurden.

§ 62. ...

Vorgeschlagene Fassung

...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 4
Auslandseinsatzgesetzes 2001

...

§ 1. bis § 3. ...

Besoldung

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade *in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.*

(4) ...

§ 5. bis § 6a. ...

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 7. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 WG 2001 von Personen nach § 1 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) und (4) ...

...

§ 1. bis § 3. ...

Besoldung

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade *den militärischen Erfordernissen entsprechend durch Verordnung festzusetzen. Die Höhe dieser Geldleistung ist in Hundertsätzen des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zu bemessen. Dabei sind für den niedrigsten Dienstgrad mindestens 68 und für den höchsten Dienstgrad höchstens 270 Hundertsätze des Referenzbetrages vorzusehen.*

(4) ...

§ 5. bis § 6a. ...

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 7. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 WG 2001 von Personen nach § 1 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. *Dies umfasst auch die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden, an ausländische öffentliche Dienststellen oder internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen, sofern die jeweilige Übermittlung zur Planung oder Vorbereitung oder Durchführung eines Auslandseinsatzes erforderlich ist.*

(3) und (4) ...

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung

§ 8. bis § 10. ...		§ 8. bis § 10. ...	
	In- und Außerkrafttreten		In- und Außerkrafttreten
§ 11. (1) bis (21) ...		§ 11. (1) bis (21) ...	
		<i>(2m) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2024 in Kraft.</i>	
(3) bis (5) ...		(3) bis (5) ...	

§ 12. bis § 13. ...		§ 12. bis § 13. ...	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 5
Änderung des Militärbefugnisgesetzes

...

...

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

§ 1. bis § 60. ...
§ 60a. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen.
§ 61. bis § 63. ...

§ 1. bis § 60. ...
§ 60a. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen
§ 61. bis § 63. ...

1. Teil**1. Teil**

§ 1. bis § 5a. ...

§ 1. bis § 5a. ...

2. Teil**2. Teil****1. Hauptstück****1. Hauptstück**

§ 6. bis § 19....

§ 6. bis § 19....

2. Hauptstück**2. Hauptstück****1. Abschnitt****1. Abschnitt**

§ 20. (1) bis (3) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

2. Abschnitt**2. Abschnitt****Befugnisse****Befugnisse**

...

...

§ 21. ...

§ 21. ...

Besondere Datenverarbeitung**Besondere Datenverarbeitung**

§ 22. (1) bis (2) ...

§ 22. (1) bis (2) ...

(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen zur Erfüllung

(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen zur Erfüllung

Geltende Fassung

der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über

1. Namen, Anschrift und **Teilnehmernummer** eines bestimmten Anschlusses, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen,
2. Namen, Anschrift und **Teilnehmernummer** eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven **Teilnehmernummer**, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
 - a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
3. die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
 - a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
4. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten

Vorgeschlagene Fassung

der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über

1. Namen, Anschrift und **Nutzernummer** eines bestimmten Anschlusses, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen,
2. Namen, Anschrift und **Nutzernummer** eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven **Nutzernummer**, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
 - a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
3. die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
 - a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
4. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten

Geltende Fassung

als wesentliche Voraussetzung benötigen

- a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
- b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, oder
- c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und kostenlos zu erteilen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist über die Auskunftsverlangen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

(2b) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 durch Einholen von Auskünften von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten, jeweils nach § 92 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70, die jeweils nicht einer Auskunft nach Abs. 2a unterliegen, ist zulässig

1. während eines Einsatzes oder
2. wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der militärischen Organe und Dienststellen nach Abs. 1 verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung ist nur zulässig im Falle eines unbedingt notwendigen militärischen Bedarfes, dessen Deckung durch andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Ermittlung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen. Der Ersatz von Kosten richtet sich nach der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004. Vor einer solchen Ermittlung ist der Rechtsschutzbeauftragte nach den Bestimmungen des Abs. 8 einzubinden.

Vorgeschlagene Fassung

als wesentliche Voraussetzung benötigen

- a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
- b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, oder
- c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und kostenlos zu erteilen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist über die Auskunftsverlangen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

(2b) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 durch Einholen von Auskünften von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten, jeweils nach § 160 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die jeweils nicht einer Auskunft nach Abs. 2a unterliegen, ist zulässig

1. während eines Einsatzes oder
2. wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der militärischen Organe und Dienststellen nach Abs. 1 verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung ist nur zulässig im Falle eines unbedingt notwendigen militärischen Bedarfes, dessen Deckung durch andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Ermittlung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen. Der Ersatz von Kosten richtet sich nach der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004. Vor einer solchen Ermittlung ist der Rechtsschutzbeauftragte nach den Bestimmungen des Abs. 8 einzubinden.

Geltende Fassung

(2c) Die Übermittlung der Daten nach Abs. 2a und 2b hat über die zentrale Durchlaufstelle nach **§§ 102a bis 102c TKG 2003** zu erfolgen. Für den Rechtsschutzbeauftragten ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle ein Zugang vorzusehen, der entsprechend der Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten einen Zugang zu den Protokolldaten oder zur Statistik ermöglicht.

(3) bis (8) ...

...

§ 22a. bis § 25. ...

3. Hauptstück

§ 26. (1) bis (3) ...

3. Teil

§ 27. bis § 42. ...

4. Teil

§ 43. bis § 57. ...

5. Teil

§ 58. bis § 60a. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1m) ...

(2) bis (4) ...

...

§ 62. bis § 63. ...

Vorgeschlagene Fassung

(2c) Die Übermittlung der Daten nach Abs. 2a und 2b hat über die zentrale Durchlaufstelle nach **„§§ 170 bis 172 TKG 2021** zu erfolgen. Für den Rechtsschutzbeauftragten ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle ein Zugang vorzusehen, der entsprechend der Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten einen Zugang zu den Protokolldaten oder zur Statistik ermöglicht.

(3) bis (8) ...

...

§ 22a. bis § 25. ...

3. Hauptstück

§ 26. (1) bis (3) ...

3. Teil

§ 27. bis § 42. ...

4. Teil

§ 43. bis § 57. ...

5. Teil

§ 58. bis § 60a. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1m) ...

(1n) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 22 Abs. 2a, 2b und 2c, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2024 in Kraft.

(2) bis (4) ...

...

§ 62. bis § 63. ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 6****Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002**

StF: BGBl. I Nr. 168/2002 (WV)

StF: BGBl. I Nr. 168/2002 (WV)

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Militärische Auszeichnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. das Militär-Verdienstzeichen,
2. die Militär-Anerkennungsmedaille,
3. die Wehrdienst-Auszeichnung und
4. die Milizmedaille.

§ 2. Das Militär-Verdienstzeichen ist als Steckdekoration zu gestalten. Die Militär-Anerkennungsmedaille, die Wehrdienst-Auszeichnung und die Milizmedaille bestehen jeweils aus einem Kleinod und einem Band. Im Übrigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung die Ausstattung und die Art des Tragens der militärischen Auszeichnungen durch Verordnung näher zu bestimmen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die verliehenen militärischen Auszeichnungen nach § 1 Z 2 bis 4 gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 WG 2001 von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Militärische Auszeichnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. das Militär-Verdienstzeichen,
2. die Militär-Anerkennungsmedaille,
3. die Tapferkeitsmedaille,
4. die Wehrdienst-Auszeichnung,
5. die Einsatzmedaille und
6. die Milizmedaille.

§ 2. Das Militär-Verdienstzeichen ist als Steckdekoration zu gestalten. Die Militär-Anerkennungsmedaille, die Tapferkeitsmedaille, die Wehrdienst-Auszeichnung, die Einsatzmedaille und die Milizmedaille bestehen jeweils aus einem Kleinod und einem Band. Im Übrigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung die Ausstattung und die Art des Tragens der militärischen Auszeichnungen durch Verordnung näher zu bestimmen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die verliehenen militärischen Auszeichnungen nach § 1 Z 2 bis 6 gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Geltende Fassung

(5) ...
 § 4. ...

2. Abschnitt

§ 5. bis § 8. ...

2a. Abschnitt

§ 8a. bis § 8c. ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...
 § 4. ...

2. Abschnitt

§ 5. bis § 8. ...

2a. Abschnitt

§ 8a. bis § 8c. ...

2b. Abschnitt

Tapferkeitsmedaille

§ 8d. (1) Die Tapferkeitsmedaille kann an Personen verliehen werden, die in unmittelbarer Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten während eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs.1 lit. a, b oder d WG 2001 ein bewusst angstüberwindendes Verhalten bei einer außergewöhnlichen Gefährdung für die eigene körperliche Unversehrtheit bei Kampfhandlungen oder unter Gewalteinwirkung gesetzt haben, das weit über das gewöhnliche Maß an Tapferkeit hinausgeht und somit in zumutbarer Weise nicht zu erwarten war.

(2) Eine mehrfache Verleihung der Tapferkeitsmedaille ist zulässig.

§ 8e. Die Verleihung der Tapferkeitsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 8f. (1) Auf die Tapferkeitsmedaille ist § 8 Abs.1 und 2 über den Ausschluss der Verleihung anzuwenden.

(2) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstehen wären oder setzt die beliehene Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die Tapferkeitsmedaille abzuerkennen.

(3) Die Aberkennung der Tapferkeitsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Geltende Fassung**3. Abschnitt****Wehrdienst-Auszeichnung**

§ 9. (1) Treue Dienste im Bundesheer sind durch die Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung zu würdigen.

(2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold,
2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse

und

3. von Wehrdienstleistungen in einem Einsatz des Bundesheeres als Einsatzmedaille.

(3) und (4) ...

(5) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 10. bis § 11. ...

§ 12. (1)

Die Einsatzmedaille ist an Personen zu verleihen, die während **einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz des Bundesheeres** nach § 2 Abs. 1 **des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146,** herangezogen wurden. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.
2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 gebührt die

Vorgeschlagene Fassung**3. Abschnitt****Wehrdienst-Auszeichnung**

§ 9. (1) Treue Dienste im Bundesheer sind durch die Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung zu würdigen.

(2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold,
2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse.

(3) und (4) ...

§ 10. bis § 11. ...

§ 12. (1) Dienstleistungen in einem Einsatz des Bundesheeres sind durch die Verleihung der Einsatzmedaille zu würdigen.

(2) Die Einsatzmedaille ist an Personen zu verleihen, die während **eines Einsatzes des Bundesheeres** nach § 2 Abs. 1 WG 2001 herangezogen wurden. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.
2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 gebührt die

Geltende Fassung

Einsatzmedaille

- a) bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder
 - b) jedenfalls, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.
3. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern die Voraussetzungen nach Z 2 lit. b vorliegen.
4. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern
- a) eine der Voraussetzungen nach Z 2 vorliegt und
 - b) für einen solchen Einsatz keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.
- (2) Eine mehrfache Verleihung der Einsatzmedaille ist zulässig.

§ 14. (1) bis (3) ...

3a. Abschnitt

§ 14a. bis § 14c. ...

4. Abschnitt**Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 15. ...

§ 16. (1) bis (6) ...

(7) § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Einsatzmedaille ist nur auf solche Wehrdienstleistungen anwendbar, die nach Ablauf des 31. Dezember 2001 gelegen sind. Dies gilt nicht für die Fälle des § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b.

(8) und (9) ...

(10) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Eigentumsverhältnisse an

Vorgeschlagene Fassung

Einsatzmedaille

- a) bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder
 - b) jedenfalls, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.
3. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern die Voraussetzungen nach Z 2 lit. b vorliegen.
4. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern
- a) eine der Voraussetzungen nach Z 2 vorliegt und
 - b) für einen solchen Einsatz keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.
- (3) Eine mehrfache Verleihung der Einsatzmedaille ist zulässig.
- (4) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 14. (1) bis (3) ...

3a. Abschnitt

§ 14a. bis § 14c. ...

4. Abschnitt**Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 15. ...

§ 16. (1) bis (6) ...

(7) § 12 Abs. 2 Z 2 bis 4 betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Einsatzmedaille ist nur auf solche Wehrdienstleistungen anwendbar, die nach Ablauf des 31. Dezember 2001 gelegen sind. Dies gilt nicht für die Fälle des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b.

(8) und (9) ...

(10) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Eigentumsverhältnisse an

Geltende Fassung

Militär-Verdienstzeichen, die vor dem xxx verliehen wurden, unberührt bleiben.

§ 17. ...

§ 18. (1) bis (4h) ...

(5) ...

§ 19. ...

Vorgeschlagene Fassung

Militär-Verdienstzeichen, die vor dem 1. Jänner 2024 verliehen wurden, unberührt bleiben.

(11) Die §§ 8d bis 8f sind auf Sachverhalte anwendbar, die ab dem 1. August 2015 verwirklicht wurden.

(12) § 12 Abs. 2 betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Einsatzmedaille ist auf Dienstleistungen, die keine Wehrdienstleistungen sind und ab dem 1. September 2024 erbracht wurden, anzuwenden.

§ 17. ...

§ 18. (1) bis (4h) ...

(4i) § 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, 2b. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 8d bis 8f, die Überschrift des 3. Abschnittes, der § 9, § 12 sowie § 16 Abs. 7, 10, 11 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2024 in Kraft.

(5) ...

§ 19. ...